

Revision

Entschädigungsreglement für Naturschutzobjekte und naturnahe Lebensräume

Vom Gemeinderat am 6. Februar 2008 beschlossen



Gestützt auf die §§ 18 ff. des Natur-und Heimatschutzgesetzes (Bund), die Natur- und Heimatschutzverordnung (Kanton), die §§ 203 ff. des Planungs- und Baugesetzes sowie den kommunalen Landschaftsrichtplan und die kommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Entschädigungsreglement:

Beitragsobjekte sind:

- kommunal geschützte Naturschutzgebiete / -objekte (Feuchtstandorte, Trockenstandorte, Fliessgewässer, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen).
- freiwillig naturnah bewirtschaftete Flächen/ Objekte (Feuchtstandorte, Trockenstandorte, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Hochstamm-Obstgärten, Waldränder)

Die detaillierte Umschreibung der Objekte sowie der Schutz- und Pflegemassnahmen erfolgt in der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung (NLV) und in den Bewirtschaftungsverträgen.

Vergl. Kommunale Natur-und Landschaftsschutzverordnung (NLV) und Tabellen in Anhang A.

3. Beiträge

Für die Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten/-objekten und von freiwillig naturnah bewirtschafteten Flächen/Objekten werden Beiträge gemäss den Tabellen in Anhang A ausgerichtet.

Andere Beiträge der öffentlichen Hand mit gleichen Naturschutzzielen für gleiche Flächen (einschliesslich Beiträge für Grundwasserschutz) werden vom Gemeindebeitrag abgezogen, ausgenommen davon sind die Beiträge nach Ökoqualitätsverordnung (ÖQV). Direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter und Empfänger der Gemeindebeiträge sind verpflichtet, die entsprechenden Bundesbeiträge zu beantragen. Für den Beitragsempfänger besteht die Pflicht, diese und allfällige weitere Beiträge für das gleiche Objekt zu deklarieren. Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Auskünfte über Beitragshöhe und Flächenabgrenzung bei der Ackerbaustelle einzuholen.

Die Beiträge werden an den Bewirtschafter ausgerichtet.

Die Ausrichtung von Beiträgen setzt die rechtskräftige Unterschutzstellung oder einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter voraus. Letzterer verpflichtet sich, die vorgeschriebene Bewirtschaftung während der Vertragsdauer einzuhalten.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die freiwillig naturnah bewirtschafteten Flächen und Objekte während mindestens 6 Jahren, Hecken und Obstbäume während 12 Jahren, vorschriftsgemäss zu bewirtschaften.

Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu überprüfen.

Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung verpflichtet die Gemeinde, die vertraglich festgelegten Beiträge zu entrichten. Sie werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem dem Vertragsabschluss eine ganze Vegetationsperiode folgt. Der Vertrag für freiwillig naturnah bewirtschaftete Flächen/Objekte wird für eine Dauer von mindestens 6 bzw. 12 Jahren abgeschlossen. Auf das Ende der Vertragsdauer ist der Vertrag von jeder Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar. Ein nicht gekündigter Vertrag erneuert sich auf unbestimmte Zeit. Unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ist er jeweils auf Ende November kündbar.

Eigentümer- resp. Bewirtschafterwechsel müssen der Gemeinde mitgeteilt werden. Findet ein Eigentümer- resp. Bewirtschafterwechsel im Laufe der Vegetationsperiode statt und es kommt kein Anschlussvertrag zustande, werden bereits ausbezahlte Beiträge zurückgefordert.

Werden die Bewirtschaftungsrichtlinien nicht eingehalten, kann der Gemeinderat den Vertrag vorzeitig auflösen.

Nach der Vertragsverletzung bezogene Beiträge sind inkl. eines Zinses von 5% zurückzuerstatten.

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt der Landschaftskommission. Diese kann die Erstellung von Bewirtschaftungsverträgen an einzelne Mitglieder delegieren. Als Sachbearbeiter können verwaltungsexterne Fachleute beauftragt werden.

Über die Beitragsberechtigung von freiwillig extensiv genutzten Flächen entscheidet die Landschaftskommission abschliessend. Neben Objekten, die innerhalb der Fördergebiete gemäss Vernetzungsprojekt liegen, können auch Beiträge an andere naturnahe Flächen ausgerichtet werden.

Gegen Entscheide der Landschaftskommission kann beim Gemeinderat Beschwerde eingelegt werden.

8. Inkraftsetzung

Dieses revidierte Reglement ersetzt das Entschädigungsreglement vom 28. Januar 1998 und tritt sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat Bubikon beschlossen am 6. Februar 2008

Namens des Gemeinderates Bubikon: Der Präsident: Der Substitut:

B. Franceschini M. Willener

Gemeinde Bubikon

Anhang A zum Entschädigungsreglement für Naturschutzobjekte und naturnahe Lebensräume vom 6. Februar 2008

Bewirtschaftung, Beiträge

Zone	Nutzung bisher	Nutzung neu	Gemeinde- beitrag pro Are/Jahr <i>(1)</i>	Bewirtschaftung
Zone I Naturschutz- zone	Feuchtgebiet, Ried, Streuwiese	Feuchtgebiet, Ried, Streuwiese	Fr. 19.— <i>(2)</i>	1 Schnitt pro Jahr, in der Regel ab 1.9. keine Düngung, keine Beweidung
	Trocken- standort, Magerwiese	Trocken- standort, Magerwiese	Fr. 19.— <i>(2)</i>	Magere Bestände: 1-2 Schnitte /Jahr, in der Regel ab 1.7. keine Düngung, keine Beweidung Ausmagernde Bestände: 2 (-3) Schnitte /Jahr, in der Regel ab 15.6. keine Düngung, keine Beweidung
Zone IR Regenerations- fläche	Ackerland/ Wiesland	Ungedüngte Magerwiese	Fr. 35	2 (-3) Schnitte / Jahr, Schnitttermin i.d.R. ab 15.6., keine Düngung, schonende Herbstweide nach Absprache möglich
	Weide	Ungedüngte Magerwiese	Fr. 25	
Zone IIA Naturschutz- umgebungs- zone	Ackerland/ Wiesland	Ungedüngte Magerwiese	Fr. 35	2 (-3) Schnitte / Jahr, Schnitttermin i.d.R. ab 15.6., keine Düngung, schonende Herbstweide gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben erlaubt
	Weide	Ungedüngte Magerwiese	Fr. 25	
Hecken, Feld- und	Ufergehölze inkl. Kr	autsaum		
Bestockte Fläche	Ackerland/ Wiesland	Hecke	Fr. 35	Gehölze periodisch abschnittsweise Verjüngen, in Absprache mit dem Förster
	Weide	Hecke	Fr. 25	
	Pflegebeitrag Hecke		Fr. 20	
Krautsaum	Ackerland/ Wiesland	Krautsaum	Fr. 35	i.d.R. 1 (-2) Schnitte/Jahr, ab 15.6. schonende Herbstweide gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben erlaubt
	Weide	Krautsaum	Fr. 25	

Hochstamm-Obstgärten, markante Ein:	zelbäume		With the Control of t
Obstbäume	pro Baum	Fr. 60	Gemäss Vorschriften DZV. Pflegeschnitt ist sicherzustellen. Regelmässige Feuerbrandkontrolle.
Markante Einzelbäume Ökologisch und landschaftlich sehr wertvolle Bäume (markante Grösse, Efeubewuchs, sofern Vitalität nicht beeinträchtigt wird, Sträucher im Stammbereich)	pro Baum	Fr. 80	
Waldränder			
Ersteingriffe	Pro Laufmeter und 10m Eingriffstiefe	Fr. 10.—	
Folgeeingriffe	Pro Laufmeter und 10m Eingriffstiefe	Fr. 5.—	

Anmerkungen / Hinweise:

Die Entschädigung für Pflegeaufwendungen von markanten Einzelbäumen und Waldflächen (exkl. Waldränder), welche als kommunale Schutzobjekte bezeichnet sind, wird einzelfallweise festgelegt.

Für die Neuanlage bzw. die Erweiterung von Hecken und Hochstamm-Obstgärten, sowie für Einsaaten mit speziellem Magerwiesensaatgut richtet die Gemeinde Beiträge aus.

Für geschützte Hecken und Bachbestockungen (gemäss NLV) werden keine Ertragsausfallentschädigungen ausgerichtet, sondern nur Pflegebeiträge.

- (1) Die vom Bund ausgerichteten Oekoflächenbeiträge werden vom Gemeindebeitrag abgezogen, ausgenommen davon sind Beiträge gemäss ÖQV (Vernetzung und Qualität)
- Zuschläge für erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen (viel Handarbeit, steile Hanglage)
 Fr. 5.— /Are und Jahr für grossen Mehraufwand (50-100%)
 Fr. 10. /Are und Jahr für sehr grossen Mehraufwand (über 100%)